

# Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

Ab 11. Mai (2. Etappe)

## Geöffnet oder gestattet



Obligatorische Schulen  
(Primar- und Sekundarstufe I)



Präsenzunterricht bis 5 Personen  
(Sekundarstufe II, Tertiärstufe und  
weitere Ausbildungsstätten)



Prüfungen in  
Ausbildungsstätten



Einkaufsläden und Märkte



Reisebüros



Museen, Bibliotheken und  
Archive (ohne Lesesäle)



Breitensport ohne Körper-  
kontakt (maximal in Ser-  
gruppen, ohne Wettkämpfe)



Leistungssport und Sport in  
Profi-Ligen (ohne Wettkämpfe)



Restaurants für  
4er-Gruppen und für  
Eltern mit Kindern



Sportanlagen für Trainings



Öffentlicher Verkehr mit  
dichtem Fahrplan

## Weiterhin gilt



Abstand halten



Hygiene beachten



Möglichst Home-Office

Seit 27. April (1. Etappe)

## Geöffnet oder gestattet

- Bau- und Gartenfachmärkte
- Coiffeur- und Kosmetiksalons
- Einrichtungen zur Selbstbedienung
- Physiotherapie und Massage
- Alle Eingriffe in sämtlichen Gesundheitseinrichtungen

Voraussichtlich ab 8. Juni (3. Etappe)


## Voraussichtlich geöffnet oder gestattet

- Treffen von mehr als 5 Personen
- Weitere Schulen und Ausbildungsstätten
- Theater und Kinos
- Zoos und botanische Gärten
- Schwimmbäder
- Gottesdienste
- Bergbahnen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Stand: 4. Mai 2020 

Ab 11. Mai 2020

### **Geöffnet oder gestattet**

- Obligatorische Schulen (Primar- und Sekundarschule I)
- Präsenzveranstaltungen bis 5 Personen (einschliesslich Lehrperson) in Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten (Fahrschule, Sprachkurse)
- Prüfungen in Ausbildungsstätten
- Einkaufsläden und Märkte
- Reisebüros
- Museen, Bibliotheken, Archive (ausgenommen Lesesäle)
- Sportaktivitäten im Breitensport ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen (einschliesslich Coach, Trainer/in oder Aufsichtsperson), inkl. Benutzung der erforderlichen Sportanlagen und -betriebe, sofern Schutzkonzepte vorliegen und eingehalten werden

### **Präsenzunterricht an allen Bildungseinrichtungen**

Ab 11. Mai 2020 erlaubt:

- Präsenzunterricht in obligatorischen Schulen (Primar- und Sekundarschulen I)
- Präsenzunterricht mit maximal 5 Personen (einschliesslich Lehrperson) an Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten (Fahrschule, Sprachkurse)

Die Bildungsstätten müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, mit dem sie Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende vor einer Ansteckung schützen können. Die Bildungsstätten sind für deren Schutz verantwortlich. Mehr Informationen dazu auf der Seite [Empfehlungen für Arbeitswelt und Schulen](#).

Weiterhin verboten sind grössere Präsenzveranstaltungen. Vorgesehen ist, dass ab 8. Juni 2020 in Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie in weiteren Ausbildungsstätten wieder Präsenzunterricht stattfinden kann. Darüber entscheidet der Bundesrat am 27. Mai 2020.

Ab 8. Juni 2020

**Voraussichtlich geöffnet oder gestattet (vorbehalten Entscheid Bundesrat am 27. Mai 2020)**


- Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weitere Ausbildungsstätten
- Theater und Kinos
- Zoos, botanische Gärten, Tierparks, Bergbahnen
- Schwimmbäder (geöffnet für alle)
- Gottesdienste
- Treffen von mehr als 5 Personen


## Vorgaben für den Schutz – Schutzkonzepte

Der Bundesrat hat für gewisse Einrichtungen und Schulen Lockerungen der Massnahmen entschieden. Diese müssen strenge Vorgaben zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden und Kundinnen/Kunden oder Schulpersonal, Schülerinnen/Schülern und Lernenden einhalten.

Die zuständigen Branchen und Schulen erarbeiten dafür Schutzkonzepte, letztgenannte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kantonen oder Gemeinden. Sie basieren auf den Prinzipien zum Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz, die wir und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO festgelegt haben. Unternehmen und Schulen müssen dabei die erforderlichen Personenabstände und Hygienemassnahmen planen und umsetzen.

**Weder Bund noch Kantone validieren oder genehmigen diese Schutzkonzepte.** Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Unternehmen, Einrichtungen oder Schulen selbst, nicht der Staat. Die Aufsicht über die Umsetzung obliegt den Kantonen.

**Für Unternehmen/Einrichtungen:** Vorgaben und Musterschutzkonzepte auf der [Webseite des SECO](#) .

**Für Schulen:**  [Grundprinzipien des BAG für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen \(PDF, 204 kB, 01.05.2020\)](#)